

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 139

Inhalt: Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. S. 657. — Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. S. 657. — Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 23. Oktober 1916. S. 658.

(Nr. 5960) Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags.
Vom 23. Juli 1917.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die durch das Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags vom 16. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1169) um ein Jahr verlängerte Legislaturperiode des am 12. Januar 1912 gewählten Reichstags wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. Juli 1917.

(Siegel)

Wilhelm
Dr. Helfferich

(Nr. 5961) Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. - Vom 23. Juli 1917.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die Mitgliedschaft der vor dem 1. Januar 1913 gewählten und ernannten Mitglieder der Ersten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen wird um ein